

CH_VB JAAC 58.5 vom 24. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.5__

FR: CH_VB JAAC 58.5 du 24 août 1992

IT: CH_VB JAAC 58.5 del 24 agosto 1992

Erwägungen

E. 1

In einer Aufsichtsbeschwerde vom 18. Mai 1992 gegen einen Beschwerdeentscheid des EJPD beantragte eine Beratungsstelle für Asylsuchende, es seien die dem Beschwerdeführer in diesem Entscheid gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 1 300.- auf das rechtskonforme und übliche Mass von Fr. 350.- zu reduzieren. Gemäss ständiger Praxis schreitet der Bundesrat aufsichtsrechtlich ein, wenn eine wiederholte oder wiederholbare Verletzung klaren materiellen oder Verfahrensrechts vorliegt, die ein Rechtsstaat auf die Dauer nicht tolerieren und ein Beschwerdeführer mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel rügen kann (VPB 51.38). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

E. 2

Die auf den 26. Februar 1992 angesetzte Frist war zugegebenermassen kurz bemessen. Eine Stellungnahme war jedoch möglich, wie folgender Umstand belegt: Die Beratungsstelle als Vertreterin des Beschwerdeführers hat bereits in ihrem (auf den 26. Februar datierten und damit rechtzeitig eingereichten) Fristerstreckungsgesuch materiell Stellung genommen, indem festgehalten wurde, von einer ungeklärten Identität könne keine Rede mehr sein. Die Beschwerde gegen die Wegweisung sei nicht als mutwillig zu bezeichnen. Damit wurde die Beschwerde implizit aufrechterhalten. Die Beratungsstelle machte in ihrem Fristerstreckungsgesuch zudem keine zureichenden Gründe für eine Fristerstreckung geltend, welche das öffentliche Interesse an einem raschen Gang des Verfahrens überwogen hätten; insbesondere standen auch keine komplexen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur in Frage, welche eine Fristerstreckung gerechtfertigt hätten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.